



EXE Srl / GmbH
Via Negrelli 15 – Negrellistraße 15
39100 Bolzano – Bozen (BZ)
T +39 0471 054672
F +39 0471 089962
info@exesolar.com
www.exesolar.com

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON EXE GmbH

Version 01.2018

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Anwendungsbereich

Die Lieferungen umfassen nur das, was ausdrücklich in den Auftragsbestätigungen von EXE GmbH aufgeführt wird und werden von den vorliegenden Bedingungen geregelt. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen der Parteien werden die vorliegenden Verkaufsbedingungen auf alle Lieferungen von Fotovoltaik-Modulen von EXE GmbH angewandt. Etwaige Abweichungen von den vorliegenden Verkaufsbedingungen müssen sich ausschließlich aus schriftlicher Billigung seitens EXE GmbH ergeben. Sofern eine oder mehrere Klauseln der vorliegenden Verkaufsbedingungen nicht anwendbar sein sollten, bleiben gleichwohl alle verbleibenden Verkaufsbedingungen gültig.

1.2 Auftragsbestätigung

Die von EXE GmbH verfassten Angebote sind eine reine Richtangabe und unverbindlich, sofern sie nicht von einer schriftlichen Auftragsbestätigung seitens EXE GmbH gefolgt sind. Etwaige Änderungen oder Verminderungen von bereits seitens EXE GmbH bestätigten Aufträgen sind nicht gültig, sofern sie EXE GmbH nicht schriftlich mitgeteilt und anschließend von letzterer schriftlich angenommen werden.

1.3 Unterbrechung der Lieferung

In jedem Zeitpunkt kann die Durchführung der Lieferung unterbrochen werden, wenn sich die Vermögenslage des Auftraggebers gemäß Art. 1461 des Codice Civile (ital. Zivilgesetzbuch) verändert.

1.4 Austausch der Fotovoltaik-Module

EXE GmbH behält sich vor, sofern dies erforderlich ist, im Rahmen der Lieferung von Fotovoltaik-Modulen andere als die vom Auftraggeber bestellten Modelle zu liefern, falls diese nicht verfügbar sein sollten, vorbehaltlich der Einhaltung der in der Auftragsbestätigung angegebenen elektrischen und qualitativen Eigenschaften.

1.5 Geistiges Eigentum

EXE GmbH behält sich die Rechte, den Rechtsgrund und das geistige Eigentum an dem Auftraggeber ausgehändigten Dokumenten, Zeichnungen, technischen Datenblättern vor, der diese Unterlagen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens EXE GmbH aushändigen oder auch nur vorzeigen darf.

2 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Preise

Die Preise der aufgeführten Produkte sind die, die sich aus den jeweils auf den neuesten Stand gebrachten Preislisten von EXE GmbH ergeben. Die dort aufgeführten Preise verstehen sich NETTO ohne IVA (MwSt) und, soweit nicht anderweitig angegeben, inklusive Standardverpackung.

2.2 Anzahlung bei Auftragserteilung

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, ist die vereinbarte Anzahlung innerhalb von 5 (fünf) auf den Empfang der Auftragsbestätigung folgenden Tagen zu entrichten. Jegliche für die Lieferung vorgesehene Frist (z.B. Lieferfrist, usw.) läuft ab dem Datum des Empfangs der Zahlung der vereinbarten Anzahlung. Die Anzahlung bei Auftragserteilung wird von EXE GmbH in Rechnung gestellt. EXE GmbH besitzt das Recht, den Vertrag ohne Erfordernis der Zahlungsaufforderung von Rechts wegen aufzulösen, sofern der Auftraggeber die Zahlung der Anzahlung mehr als 10 (zehn) Tage ab dem Datum des Empfangs der Auftragsbestätigung verzögert. Im Falle der Aufhebung des Auftrags oder falls die Lieferung nicht innerhalb von 10 Werktagen ab der schriftlichen Mitteilung der Abholbereitschaft der Ware für den Gesamtbetrag beglichen wird, behält sich EXE GmbH das Recht vor, die Lieferung zu unterbrechen und den Gesamtbetrag der erhaltenen Anzahlung einzubehalten. Wird der Auftrag vom Kunden storniert, behält sich EXE GmbH das Recht vor, die gezahlte Anzahlung einzubehalten.

2.3 Teilzahlungen

Falls nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich festgelegt, kann die Lieferung des Materials durch Teillieferungen erfolgen, die in Rechnung gestellt werden und vom Auftraggeber innerhalb der in der Rechnung aufgeführten Fristen beglichen werden. Angesichts der mangelnden pünktlichen Zahlung der Rechnungen für Teillieferungen behält sich EXE GmbH das Recht vor, die Liefertätigkeiten zu unterbrechen, mit daraus folgender Verschiebung der zur Zeit der Bestimmung des Auftrags vorgesehenen Fristen.

2.4 Begleichungszahlungen

Die Zahlung des Restbetrages hat, falls nicht anderweitig festgelegt, mindestens 1 (einen) Tag vor dem Datum des Abgangs des Materials zu erfolgen.

2.5 Zahlungsverstärkungen

Die Zahlungen haben die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung vereinbarten Fristen einzuhalten. Im Fall von verspäteter Zahlung ist der Auftraggeber bei Fristablauf gehalten, Verzugszinsen gemäß Ges.-VO Nr. 231 vom 09.10.2002 zu entrichten. Etwaige Reklamationen oder Beanstandungen geben dem Auftraggeber in keiner Weise das Recht, die Zahlungen einzustellen.

2.6 Eigentum der Güter

Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass EXE GmbH das Eigentum an seinen Erzeugnissen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, der Verzugszinsen und der anderen möglicherweise geschuldeten Beträge bewahrt, einschließlich der aufgrund der Erstattung von Eintreibungs- und Inkassokosten geschuldeten, jedoch unter Beibehaltung des Risikoübergangs, der gemäß des folgenden Art. 4.4 erfolgt.

Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, Sachrechte an den Gütern, die Gegenstand dieses Vertrags sind, zu begründen oder im Allgemeinen zur Sicherung seiner Schuld ein noch im Eigentum von EXE GmbH stehendes Gut zu übergeben. Die Übertretung dieses Verbots bewirkt den Verfall des Rechts auf Ratenzahlung des Auftraggebers gemäß Art. 1186 C.C. (ital. Zivilgesetzbuch), mit der entsprechenden Verpflichtung zur sofortigen Zahlung ohne Aufschub aller, gleich aus welchen Gründen EXE GmbH geschuldeten Beträge. Im Falle des Weiterverkaufs der Erzeugnisse an Dritte, der schriftlich von EXE GmbH genehmigt wurde, ist der ursprüngliche Auftraggeber gleichwohl verpflichtet, den Dritten vom Vorliegen des Eigentumsvorbehalts zugunsten EXE GmbH an dem Material zu unterrichten, das Gegenstand des Verkaufs ist.

2.7 Zahlungsort - Bankquittungen

Der Zahlungsort jedes vom Auftraggeber EXE GmbH geschuldeten Betrags ist der des Sitzes der letzteren. Im Falle der Zahlung mittels Bankquittung, wird für jede ausgestellte Quittung der Betrag von Euro 3,00 (drei/00) für Inkassospesen abgebucht. In jedem Fall bewirkt die Ausstellung von Bankquittungen nicht die Verlagerung des Zahlungsorts der geschuldeten Beträge.

3 TRANSPORT

3.1 Versand

Der Versand des Materials erfolgt stets "ab Werk (FCA)" und gilt daher als im Namen und im Auftrag des Auftraggebers erfolgt.



EXE Srl / GmbH
Via Negrelli 15 – Negrellistraße 15
39100 Bolzano – Bozen (BZ)
T +39 0471 054672
F +39 0471 089962
info@exesolar.com
www.exesolar.com

3.2 Hilfsmittelbereitschaft beim Entladen

Der Einsatz von Hydraulik-Kranen, Ladebühnen oder jeder anderen für das Entladen des Materials geeigneten Hilfsmittel geht zu Lasten des Auftraggebers.

3.3 Verpackungen

Falls nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, sind die Standardverpackungen inklusive.

4 LIEFERUNG

4.1 Unverbindlichkeit der Fristen

Falls nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich festgelegt, sind die Lieferfristen völlig unverbindlich und können in keinem Fall als wesentlich gelten.

Im Fall einer Verspätung der Lieferung kann vom Auftraggeber keine Vertragsstrafe bzw. Verzugszinsen bzw. Schadensersatz gefordert werden, es sei denn im alleinigen Fall von erwiesener grober Fahrlässigkeit seitens EXE GmbH.

4.2 Automatische Fristverlängerungen

Die Lieferfristen verstehen sich als automatisch verlängert, sofern der Auftraggeber nicht pünktlich seinen Vertragsverpflichtungen nachkommt, insbesondere was die Rechtzeitigkeit der Zahlungen betrifft (vorbehaltlich des Rechts von EXE GmbH, den Vertrag von Rechts wegen aufzulösen) oder einer der folgenden Umstände eintritt:

- dass der Auftraggeber nicht rechtzeitig alle erforderlichen Angaben zur Durchführung der Lieferung liefert und nicht umgehend seine schriftliche Zustimmung erteilt, falls diese von EXE GmbH angefordert wird;
- dass der Auftraggeber Änderungen im Laufe der Ausführung der Lieferung verlangt;
- dass vom Willen von EXE GmbH bzw. deren Sorgfalt unabhängige Gründe oder Umstände eintreten, die einen berechtigten Grund für die Verspätung der Lieferung bewirken;
- dass der Aufschub der Lieferung aufgrund höherer Gewalt erfolgt (einschließlich, beispielhaft, jedoch nicht erschöpfend, Streiks von Zulieferern, von Transport- bzw. Beförderungsunternehmen, Unwetter, usw.)
- dass der Auftraggeber nicht über die für das Entladen des Materials geeigneten und erforderlichen Hilfsmittel verfügt;
- jeder andere Umstand, in dem die Verspätung auf gleich aus welchem Grund dem Auftraggeber, auch nicht ausschließlich, zuzuschreibenden Handlungen, Sachverhalten und Umständen zurückzuführen ist.

4.3 Lieferort

Gemäß Art. 1510 des Codice Civile (ital. Zivilgesetzbuch) gilt die Lieferung, vorbehaltlich des Eigentumsvorbehalts des vorangegangenen Art. 2.6, als im Lager von EXE GmbH vereinbart und wird im Augenblick der Bereitstellung der Erzeugnisse an den Auftraggeber, das Transport- bzw. das Beförderungsunternehmen vollzogen, auch in den Fällen, in denen der Preis den Transport beinhaltet. Sollte aus irgendeinem Grund trotz der Bereitstellung der Ware die Lieferung wegen eines vom Willen von EXE GmbH unabhängigen Umstands nicht erfolgt sein, gilt die Lieferung mit voller Wirkung als mit der Mitteilung an den Auftraggeber der Bereitschaft der Ware erfolgt.

4.4 Risikoübergang

Nach erfolgter Lieferung gemäß des vorhergehenden Art. 4.3, vorbehaltlich des Eigentumsvorbehalts zugunsten von EXE GmbH, wie im vorhergehenden Art. 2.6 vorgesehen, gehen alle Risiken an den Erzeugnissen auf den Auftraggeber über. Im Fall der verspäteten Lieferung aus einem von EXE GmbH unabhängigen Umstand, besitzt letztere das Recht, dem Auftraggeber alle Lager-, Erhaltungs-, Aufbewahrungs-, Versicherungskosten usw. in Rechnung zu stellen. Etwaige Beschwerden, die auch Mängel oder mangelnde Entsprechung der Erzeugnisse zum Gegenstand haben, unter Androhung des Verfalls, innerhalb von 8 (acht) Tagen ab der erfolgten Lieferung derselben unterbreitet zu werden. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Auftraggeber jegliches Recht auf Beanstandung derselben.

4.5 Retoursendungen

Jegliche Retoursendung hat schriftlich von EXE GmbH vor dem Versand genehmigt zu werden und die Versandkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. In Ermangelung der besagten schriftlichen Genehmigung wird die Rücksendung auf Kosten des Auftraggebers zurückgewiesen.

5 TECHNISCHE ANGABEN

EXE GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an seinen Erzeugnissen vorzunehmen, die es für erforderlich, vorteilhaft oder zweckmäßig halten sollte. Jegliche vom Auftraggeber vorgeschlagene technische Änderung gegenüber dem, was im Angebot, der Auftragsbestätigung oder den Zeichnungen vorgesehen ist, muss von EXE GmbH schriftlich unter Angabe der Veränderungen gebilligt werden, die diese Änderung auf die zuvor festgelegten Preise und den Liefertermin ausübt.

6 GEWÄHRLEISTUNG

Die Gesellschaft gewährleistet die Erzeugnisse gemäß den getrennt ausgestellten Garantiescheinen.

7 DATENBEHANDLUNG

Als Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, im Sinne der EU- Verordnung Nr. 2016/679 „Datenschutzgrundverordnung“, informiert die EXE GmbH hiermit über die nachfolgenden Bestimmungen zum Schutz von Personen und anderer Rechtssubjekte hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt in der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung den Grundsätzen der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Transparenz sowie der Wahrung der Geheimhaltung und der Rechte der betroffenen Personen. Personenbezogene Daten dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und den darin enthaltenen Geheimhaltungsverpflichtungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

8 STREITIGKEITEN

8.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Jeglicher von EXE GmbH abgeschlossener Vertrag wird unabhängig von der Staatsangehörigkeit der anderen Vertragspartei nach geltenden italienischen Recht geregelt. Für jegliche aus dem vorliegenden Vertrag oder jedenfalls mit diesem verbundenen, seiner Auslegung bzw. Ausführung entstehende Streitigkeit ist ausschließlich und unabdingbar der Gerichtsstand von Bozen (BZ) (Italien) zuständig.

8.2 BEANSTANDUNGEN

Die etwaigen Beanstandungen entheben den Auftraggeber nicht, die Zahlungsbedingungen der Vertragsvereinbarungen pünktlich und zur Gänze einzuhalten.

9 EINTRAGUNG

Die Vertragskosten, dessen Eintragung und die etwaige Abschrift gehen zu Lasten des Auftraggebers